

Inhalt der «info CCIH»

In Kürze...
Präzisierungen

COVID-19: Versicherungsunterstellung

In Kürze...

- Die Versicherungsunterstellung soll sich nicht aufgrund der COVID-19-Einschränkungen ändern.
- Eine Person wird auch dann als in der Schweiz erwerbstätig betrachtet, wenn sie ihre Tätigkeit hier physisch nicht ausüben kann. Betroffen davon sind insbesondere Grenzgänger im Home Office.
- Ende dieser flexiblen Anwendung der Unterstellungsregeln: siehe Details unten.

Präzisierungen

Versicherungsunterstellung

Wo sollen Mitarbeiter, die im Ausland im Home Office arbeiten, versichert werden?

Solange diese Massnahme speziell mit dem Coronavirus zusammenhängt und somit zeitlich befristet ist, bleiben diese Mitarbeiter nach Schweizer Recht versichert. Angesichts der derzeit grossen Zahl von Mitarbeitenden, die im Ausland im Home Office sind, wird eine Bescheinigung (z.B. A1) nur dann ausgestellt, wenn die ausländische Amtsstelle dies verlangt. Das Gleiche gilt in umgekehrter Richtung (wenn ein Arbeitnehmer in der Schweiz arbeitet, während sich sein Arbeitsplatz normalerweise im Ausland befindet): die Versicherungsunterstellung dieser Arbeitnehmer ändert sich nicht.

Ein Mitarbeiter, der aus dem Ausland kommt, hätte seine Arbeit in der Schweiz aufnehmen sollen, aber angesichts der Situation wird seine physische Anwesenheit in unserem Land verschoben. Wo ist dieser Mitarbeiter versichert?

Es ist in der Schweiz versichert.

Wann wird diese flexible Anwendung der Unterstellungsregeln enden?

- für Deutschland, Frankreich und Österreich: 31. Dezember 2020;
- für Italien: 31. Oktober 2020;
- für die anderen europäischen Länder: vorerst keine Frist gesetzt;
- für andere Länder: mindestens bis Ende des Jahres.

Unten finden Sie den Link zur Website des BSV, wo Sie alle nützlichen Informationen finden:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/int/grundlagen-und-abkommen/int-corona.html>

27. August 2020

Kontakt

AHV-Ausgleichskasse der Uhrenindustrie

Ihre AHV-Agentur

Diese «info CCIH» hat ausschliesslich einen informativen Charakter. Massgebend sind einzig und allein die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen. Sie wurde aufgrund der Verordnung vom 20. März 2020 erstellt und wird gegebenenfalls angepasst.